

Satzung

Internationaler Rhönradturn-Verband



| | |
|--|----------|
| SATZUNG | 1 |
| INTERNATIONALER RHÖNRADTURN-VERBAND | 1 |
| § 1 Name | 2 |
| § 2 Ziele und Aufgaben | 2 |
| § 3 Rechtlicher Status | 2 |
| § 4 Mitgliedschaft | 2 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedsverbände | 3 |
| § 6 Beiträge, Abgaben und Umlagen | 4 |
| § 7 Organisation | 4 |
| § 8 Die Generalversammlung | 5 |
| § 9 Das Präsidium | 6 |
| § 10 Die Technische Kommission | 7 |
| § 11 Finanzielle Verantwortung der Mitgliedsverbände | 8 |
| § 12 Die Kontrollstelle | 8 |
| § 13 Änderung der Satzung, Auflösung des Verbandes | 8 |

§ 1 Name

Der Name des Verbandes ist "Internationaler Rhönradturn-Verband", im Folgenden kurz "IRV" genannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die vorrangige Aufgabe des IRV ist die Verbreitung und Förderung des Rhönradturnens. Dazu gehört auch das Konzipieren und Organisieren eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms.

(2) Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms ist die internationale Wettkampfordnung Rhönradturnen in Verbindung mit den internationalen Wertungsbestimmungen.

(3) Rhönradturnen fördert den Freizeitwert, den Gesundheitswert, den Bildungswert, den Sozialwert und verbessert damit die Lebensqualität des Menschen. Im Mittelpunkt steht dabei immer das Wohl des Menschen. Daher versteht es der IRV als seine Verpflichtung, aktiv zu einer lebenswerten, friedlichen und menschenfreundlichen Umwelt beizutragen.

(4) Der IRV stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der internationalen Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität sowie religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Rechtlicher Status

(1) Der IRV hat seinen Sitz in der Schweiz.

(2) Der IRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3) Zweck des IRV ist es, Rhönradturnen zu verbreiten, zu fördern und die dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zu koordinieren.

(4) Der IRV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des IRV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des IRV können nur die nationalen Verbände und nur in Nichtmitgliedsländern auch Vereine sein, die in ihren Ländern für das Rhönradturnen verantwortlich sind.

-
- (2) Für jedes Land wird generell nur eine Lizenz vergeben.
 - (3) Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit der Satzung des IRV und dessen Ordnungen von der Mitgliedsorganisation anerkannt.
 - (4) Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium des IRV zu richten.
 - (5) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des IRV.
 - (6) Neue Mitgliedschaften müssen der Generalversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden.
 - (7) Bis zu dieser Zustimmung durch die Generalversammlung erhält der nationale Verband/der Verein bei positivem Entscheid des Präsidiums eine vorläufige Mitgliedschaft im IRV. Mit dieser vorläufigen Mitgliedschaft erlangt der nationale Verband/der Verein bis zur nächsten Generalversammlung alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
 - (6) Eine Mitgliedsorganisation kann jederzeit aus dem IRV austreten, in dem sie das Generalsekretariat durch eingeschriebenen Brief informiert. Mitgliedsbeiträge werden einer austretenden Mitgliedsorganisation nicht zurückvergütet.
 - (7) Mitgliedsorganisationen können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem IRV ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung sowie seinen Ordnungen, Beschlüssen seiner Organe oder den vom IRV getroffenen Vereinbarungen zuwiderhandeln.
 - (8) Bestehende Verbindlichkeiten werden durch den Austritt nicht aufgehoben. Beiträge sind in jedem Fall für das ganze Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt,
 - die Beratung des IRV in allen mit dem Rhönradturnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
 - an den vom IRV durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung der Wettkampfordnung und den danach getroffenen Festlegungen teilzunehmen und diese nach Vertragsabschluss auszurichten,
 - an den vom IRV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet,

- an der Erfüllung der Aufgaben des IRVes aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren,
- die Satzung und die Ordnungen des IRVes sowie die von den Organen des IRV gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen zu befolgen,
- den Auflagen und Ersuchen des IRVes rechtzeitig nachzukommen,
- die Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

§ 6 Beiträge, Abgaben und Umlagen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des IRVes werden Mitgliedsbeiträge und - wenn erforderlich - Abgaben und Umlagen erhoben.

(2) Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der Ausgaben für die laufenden Aufgaben des IRV verwendet. Abgaben können zur Deckung der Kosten besonderer Vorhaben im Voraus beschlossen und erhoben werden.

(3) Über die Höhe der Beiträge, Abgaben und Umlagen entscheidet die Generalversammlung.

§ 7 Organisation

(1) Organe des IRV sind

- die Generalversammlung
- das Präsidium
- die Technische Kommission
- die Kontrollstelle

Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung für sich selbst. Die Technische Kommission erstellt eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(2) Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind die Satzung und die Ordnungen des IRVes.

(3) Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie werden in ihrer Arbeit durch das Generalsekretariat unterstützt.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Verbandes eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(6) Über die Verhandlungen in den Organen ist eine Niederschrift zu fertigen, die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern der jeweiligen Organe sowie dem Präsidium innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

§ 8 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung bilden:

- das Präsidium
- die Mitglieder der Technischen Kommission
- je zwei Delegierte der nationalen Mitgliedsverbände und je ein(e) Delegierte(r) der Mitgliedsvereine
- die Kontrollstelle

(2) Der Generalversammlung obliegt:

- die Richtlinien für die Arbeit des IRV festzulegen
- die Berichte des Präsidiums entgegenzunehmen und zu beraten
- die Jahresrechnung entgegenzunehmen und zu beraten
- das Präsidium zu entlasten
- das Präsidium zu wählen
- die Kontrollstelle zu wählen
- den Finanzrahmenplan zu genehmigen
- Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen festzusetzen
- über Anträge zu beraten und zu beschließen
- die Satzung zu ändern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und -vereinen zu beschließen

(3) Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit mindestens zwölf Wochen, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliedsorganisationen bekannt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Jeder Mitgliedsverband/-verein kann sich durch höchstens zwei Delegierte/eine(n) Delegierte(n) vertreten lassen, die Mitglieder derjenigen Mitgliedsorganisation sein müssen, den sie vertreten.

(6) Jeder Mitgliedsverband hat zwei Stimmen, Mitgliedsvereine eine. Stimmübertragung auf andere Mitgliedsorganisationen sind nicht zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.

(7) Eine außerordentliche Generalversammlung der Mitgliedsorganisationen kann jederzeit vom Präsidium oder aufgrund eines schriftlichen Begehrens von mindestens einem Drittel aller Mitgliedsorganisationen einberufen werden.

(8) An einer außerordentlichen Generalversammlung können nur diejenigen Punkte behandelt werden, die in der Tagesordnung enthalten sind.

(9) Eine außerordentliche Generalversammlung soll mindestens einen Monat vorher einberufen werden. Bei außerordentlicher Dringlichkeit kann das Präsidium eine außerordentliche Generalversammlung auf eine kürzere Zeit einberufen.

(10) Anträge können von den Mitgliedsorganisationen und vom Präsidium vorgebracht werden.

(11) Anträge sind bis sechzig Tage vor der Generalversammlung an das Generalsekretariat zu senden. Dringlichkeitsanträge können nur auf einstimmigen Beschluss der Generalversammlung behandelt werden.

(12) Nominationen für das Präsidium können von den Mitgliedsorganisationen und vom IRV Präsidium vorgebracht werden. Vorschlagsrecht für die TK haben Mitgliedsorganisationen, IRV TK und IRV Präsidium.

(13) Nominationen für das Präsidium sollen dem Generalsekretariat so zugestellt werden, dass sie spätestens sechzig Tage vor der Generalversammlung vorliegen. Das Generalsekretariat soll den Mitgliedsorganisationen spätestens drei Monate vor der Generalversammlung die Namen derjenigen Mitglieder des Präsidiums mitteilen, die sich einer Wiederwahl stellen.

(14) Mindestens einen Monat vor der Generalversammlung soll das Generalsekretariat allen Mitgliedsverbänden die Tagesordnung und Kopien aller Nominationen, Berichte, Satzungsänderungen und Anträge an die Generalversammlung zustellen.

(15) Die Reise- und Aufenthaltsauslagen von Delegierten für die Generalversammlung müssen vom jeweiligen nationalen Verband/-verein bezahlt werden, der sie entsendet.

§ 9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium ist das Führungsorgan des IRV und bestimmt die Verbandspolitik. Es ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich. Wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des IRV.

(2) Das Präsidium bilden:

- der Präsident
- vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- der Generalsekretär mit beratender Stimme

(3) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- Leitung und Verwaltung des Verbandes
- Ausführung aller Weisungen und Entscheide der Generalversammlung
- Berufung des Generalsekretärs
- Überwachung des Generalsekretariats bei der Ausführung seiner Pflichten
- Berufung der Mitglieder der Technischen Kommission
- Einsetzung von Ausschüssen und Ernennung der jeweiligen Vorsitzenden
- Erstellung eines Jahresberichts für die Generalversammlung
- Erstellen der Jahresrechnung für die Generalversammlung
- Erstellen, überarbeiten und beschliessen von Wettkampfordnung und Wertungsbestimmungen

(4) Das Präsidium tagt mindestens zwei Mal pro Jahr.

(5) Das Präsidium entscheidet aufgrund der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(7) Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder einer dem IRV angehörenden nationalen Mitgliedsorganisation sein und von diesem oder dem IRV- Präsidium nominiert werden.

§ 10 Die Technische Kommission

(1) Die Technische Kommission besteht in der Regel aus:

- dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten
- sowie den Verantwortlichen wichtiger Aufgabenbereiche

(2) Die Aufgabenverteilung der Technischen Kommission wird vom Präsidium festgelegt.

(3) Alle Mitglieder der Technischen Kommission, ausgenommen der Präsident/Vizepräsident, werden vom Präsidium auf die Dauer von 4 Jahren aus dem Kreis der von den Mitgliedsorganisationen oder durch das IRV-Präsidium selbst vorgeschlagenen Kandidaturen berufen.

§ 11 Finanzielle Verantwortung der Mitgliedsverbände

(1) Die Mitgliedsorganisationen tragen die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die von ihnen benannten Mitglieder des Präsidiums, der Technischen Kommission sowie ihrer Delegierten zur Generalversammlung für die geplanten und budgetierten Sitzungen. Sie geben darüber eine schriftliche Zusage bei der Anmeldung der Kandidatur ab.

§ 12 Die Kontrollstelle

(1) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern verschiedener Mitgliedsorganisationen.

(2) Die Aufgaben beinhalten Kontrolle der finanziellen Belange.
Die Kontrollstelle erstellt einen Bericht für die Generalversammlung.

(3) Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.
Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 13 Änderung der Satzung, Auflösung des Verbandes

(1) Diese Satzung kann nur von der Generalversammlung geändert werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen.

(2) Die Auflösung des IRV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Sie wählt auch die Liquidatoren.

(3) Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Schweizerischen Olympischen Verband mit der Auflage, es bis zu fünf Jahren treuhänderisch zu verwalten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Schweizerische Olympische Verband berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

(4) Diese Satzung ist im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung des IRV am 15. Mai 2007 in Salzburg genehmigt worden. Sie ersetzt diejenigen vom 08. August 1998. Sie treten mit der Annahme sofort in Kraft.

Salzburg, 15. Mai 2007

Der Präsident
Paul Sieler

Der Generalsekretär
Reto Meier